

Hygienekonzept des SC Myhl Leichtathletik e. V. für den laufenden Trainingsbetriebes [Stand: 17.10.2022]

Das nachfolgende Hygienekonzept wurde seitens des Vereins allen Athlet/innen sowie Trainer/innen und Eltern zur Kenntnis gegeben, die in irgendeiner Form am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen. Zudem ist es auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

- ▶ Alle am Trainingsbetrieb Beteiligten sind in die aktuell gültigen Hygienebestimmungen des Vereins für den Trainingsbetrieb eingewiesen worden und befolgen diese eigenverantwortlich!
- ▶ Sollte jemand **selbst an Covid 19 erkrankt** sein, so bleibt die infizierte Person für grundsätzlich 10 Tage dem Trainingsbetrieb fern. Erst bei Symptombefreiheit von 48 Stunden und einem negativen Testnachweis nach frühestens 5 Tagen darf das Training wieder besucht werden.
- ▶ **Haushaltsmitglieder von auf Covid 19 positiv getesteten Personen** bleiben dem Trainingsbetrieb grundsätzlich für 10 Tage fern, ab Bekanntwerden der Erkrankung. Sofern sie während der gesamten Quarantänezeit symptomfrei geblieben sind und die positiv getestete Person im Haushalt wieder einen negativen Testnachweis erbringen kann, ist eine Freitestung mittels eines negativen PCR-Tests oder Schnelltests möglich.
- ▶ Als **negativer Coronatest** ist kein Selbsttest zulässig. Hierfür ist eine **offiziell anerkannte Teststelle** aufzusuchen, die eine entsprechende offizielle **Testbescheinigung** ausfüllen darf. Das Testergebnis darf bei einem **Schnelltest nicht älter als 24 Stunden** bzw. bei einem **PCR-Test nicht älter als 48 Stunden** sein.
- ▶ **Wer erkrankt ist bzw. irgendwelche Krankheitssymptome hat (u. a. Erkältungen etc.), der bleibt dem Trainingsbetrieb fern.** Erst bei Symptombefreiheit ist die Teilnahme am Training wieder zulässig. Dies dient vor allem dem **Gesundheitsschutz aller Athleten!**
- ▶ Vor jedem Training ist eine **Einzelanmeldung** erforderlich, um im Falle einer Covid 19 Infektion eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten!
- ▶ Entsprechend der Anlage 1 zur CoronaschutzVO wird bei der An- und Abreise in **Fahrgemeinschaften** sowie bei der **Nutzung von Umkleieräumen** das Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** empfohlen, da hier der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.
- ▶ Das Betreten der Sportanlage (Sportplatz/ Sporthalle/ Kraftraum) erfolgt nur mit dem empfohlenen Mindestabstand von 1,50 m, nachdem die Körpertemperatur gemessen worden ist. Sollte eine Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius oder mehr gemessen werden, wird die Athletin/ der Athlet, die/der Trainer/in und ggfs. auch weitere Besucher/innen nach Hause geschickt.
- ▶ **Während des gesamten Trainingszeitraumes wird ein Mindestabstand von 1,50 m empfohlen!**
- ▶ Vor und nach dem Training empfehlen wir weiterhin, die **Hände zu desinfizieren!** Desinfektionsmittel muss selbst mitgebracht werden.
- ▶ Körperkontakte sollten nach Möglichkeit vermieden werden!

- ▶ Vor und nach der **Nutzung des Kraftraumes** sowie von **Sportgeräten** (Speere, Kugeln, Disken, Bälle, Harken, Hürden, Maßbänder, Kästen etc.) sollen die **Hände desinfiziert bzw. gewaschen** werden.
- ▶ **Eltern und sonstige Besucher/innen** haben beim **Trainingsbetrieb in der Sporthalle** grundsätzlich keinen Zutritt. Ausnahmsweise kann der Zutritt nach vorheriger Anmeldung gewährt werden.
- ▶ Alle am Trainingsbetrieb Beteiligten sind damit einverstanden, dass für jedes Training Anwesenheitslisten mit den persönlichen Daten zur Nachverfolgung von Infektionsketten geführt und mindestens 4 Wochen vorgehalten werden.
- ▶ Bei Nichteinhalten der v. g. Vorgaben hat der Verein jederzeit das Recht, die Teilnahme am Trainingsbetrieb zu verwehren und das Hausrecht in und auf den Sportanlagen auszuüben!
- ▶ Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei den am Trainingsbetrieb teilnehmenden Athlet/innen keinerlei Vorerkrankungen vorhanden sind, aufgrund derer jemand zur Risikogruppe gehört. Sollte das nicht der Fall sein, dann ist dies vor der Teilnahme am Trainingsbetrieb bekannt zu geben.

Minderjährige mit Vorerkrankungen dürfen während der Corona-Pandemie nur uneingeschränkt am Trainingsbetrieb teilnehmen, wenn die Eltern ihr Einverständnis dazu vorab schriftlich erklärt haben. Der Verein trägt keinerlei Verantwortung für eine etwaige Infektion mit möglichem schweren Krankheitsverlauf und Langzeitsymptomatiken (Long-Covid)!

Hinweis: *Die v. g. Hygienemaßnahmen gehen über das von der aktuellen CoronaschutzVO Vorgeschriebene hinaus, richten sich aber nach den aktuell geltenden Empfehlungen.*

Die Trainer/innen, die den Trainingsbetrieb leiten, sowie der Vorstand haben sich aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens bewusst auf die vorstehenden Hygienemaßnahmen zum Schutz der Athlet/innen und Trainer/innen geeinigt. Die Maßnahmen dienen außerdem dazu, den regelmäßigen Trainingsbetrieb aufrecht erhalten zu können.